

Landkreis Leipzig

Beschluss

2011/096

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2011/096
Gremium: Kreistag Sitzung: 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2011/096/4 Datum: 07.12.2011
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - (Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ)

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte "Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ".

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

**Satzung des Landkreises Leipzig
über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von
Benutzungsgebühren für Leistungen
des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ
(Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ)**

Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben des Feuerwehrtechnischen Zentrums
§ 2	Nutzungsberechtigte und Nutzungsverhältnis
§ 3	Leistungsort
§ 4	Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen
§ 5	Datenerhebung
§ 6	Leistungen Dritter
§ 7	Gebührenerhebung
§ 8	Gebührensschuldner
§ 9	Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld
§ 10	Haftung
§ 11	Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis

Anlage 1	Gebührenkalkulation
Anlage 2	Leistungsübersicht
Anlage 3	Personal- und Sachkosten FTZ- Ausgaben
Anlage 4	Anlage zur Festlegung der Personalgemeinkosten

**Satzung des Landkreises Leipzig
über die Inanspruchnahme von Leistungen und
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
des Feuerwehrtechnischen Zentrums**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - SächsGVBl. - S. 577), geändert am 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert am 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167) und dem § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), geändert am 09.09.2005 (SächsGVBl. S. 266) jeweils in der gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Leipzig die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums

§ 1

Aufgaben des Feuerwehrtechnischen - Zentrums

(1)

Der Landkreis Leipzig betreibt ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) mit den Standorten Borna / Eula und Trebsen.

(2)

Durch das FTZ werden auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften, die in der Anlage aufgeführten Leistungen erbracht. Diese Leistungen dienen der Aufrechterhaltung der technischen Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren und können auch durch die Träger der Katastrophenschutzeinheiten beansprucht werden.

(3)

Das FTZ stellt seine Einsatztechnik und Ausrüstung bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren bereit, soweit der Bedarf den eigenen Bestand der Freiwilligen Feuerwehren übersteigt.

(4)
Dem Feuerwehrtechnischen Zentrum können weitere Aufgaben des Landkreises Leipzig im Rahmen seiner Aufgaben nach dem SächsBRKG zugewiesen werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte und Nutzungsverhältnis

(1)
Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden und die Träger von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Leipzig sind berechtigt die angebotenen Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums in Anspruch zu nehmen sowie das Objekt zu Aus- und Fortbildungen oder verwaltungstypischen Veranstaltungen zu nutzen. Anderweitige Nutzungen können nach Rücksprache genehmigt werden, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

(2)
Die Nutzung der Räumlichkeiten des Feuerwehrtechnischen Zentrum ist vorrangig auf die arbeitstäglige Dienstzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nach vorheriger Anmeldung möglich.

(3)
Die Schulungsräume und der Übungstürme können unter Wahrnehmung der Eigenverantwortung, durch die im Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten, benutzt werden.

(4)
Grundsätzlich erfolgt die Anlieferung prüfpflichtiger Geräte und Ausstattungen durch die im Abs. 1 benannten Nutzungsberechtigten. Hol- und Bringeservice ist möglich. Die Erbringung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen oder eines Auftrages.

(5)
Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 3

Leistungsort

(1)
Leistungsort ist das FTZ des Landkreises Leipzig mit seinen Standorten in 04552 Borna/ Eula, Klingenbergstraße 6 und 04687 Trebsen, Bahnhofstraße 7a.

(2)
Abweichend vom Abs. 1 können auf Anforderung die Leistungen am Ort der Einsatzstelle oder in den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren erbracht werden.

§ 4

Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen

Die Nutzer des FTZ erklären sich mit der Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, durch das FTZ einverstanden. Die Kennzeichnung weist einen Registrierungscode für Prüfungsnachweise aus.

§ 5

Datenerhebung

Mit der Inanspruchnahme von Leistungen des FTZ erklären sich die Nutzer mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung sämtlicher Daten einverstanden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten gemäß dieser Satzung, einschließlich der damit verbundenen Gebühren erforderlich sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die Daten im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, Nachweisführung der erforderlichen Prüfungen, Gebühren und Zuordnungen der jeweiligen Gegenstände gegenüber den Nutzern.

§ 6

Leistungen Dritter

Das FTZ bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter, insbesondere dann, wenn es auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Vornahme der vorgenannten Arbeiten und Leistungen selbst nicht berechtigt ist oder nicht über die erforderliche Ausstattung verfügt.

**§ 7
Gebührenerhebung**

(1)
Für die Inanspruchnahme der Leistungen des FTZ werden Benutzungsgebühren mittels Gebührenbescheid erhoben.

(2)
Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Leistungs- und Gebührenverzeichnis in der Anlage, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 8
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a. wer die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- b. wer die Gebühr gegenüber dem Landratsamt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

**§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

(1)
Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2)
Die Gebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 10
Haftung**

Die Haftung des Landkreises Leipzig ist in Angelegenheiten des Feuerwehrtechnischen Zentrums ausdrücklich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§ 11
Inkrafttreten , Außerkrafttreten**

(1)
Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2)
Zugleich tritt die Satzung des Landkreis Leipzig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums vom 29.09.2010 außer Kraft.

(3)
Sind Geldforderungen aufgrund der Satzung des Landkreis Leipzig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (Gebührensatzung FTZ) vom 29.09.2010 entstanden oder nicht festgesetzt, gelten deren Bestimmungen insoweit weiter.

Borna, den 07.12.2011

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Anlage

Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des
Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ)

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Gebühr in EUR</i>
1.	Personelle Leistungen / Bereitschaft Stunde pro Person, Berechnung des weiteren Zeitaufwandes erfolgt anteilmäßig	
1.1.	Bei Brand- u. Hilfeleistungseinsätzen	49,01
1.2.	Kleinstreparaturen zur sofortigen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sowie Amtshilfe	49,01
2.	Einsatz v. Fahrzeugen einschl . Anhänger pro angefangener 15 Minuten	12,25
3.	Wartung und Prüfung der Atemschutztechnik	
3.1.	Chemikalienschutzanzug (CSA)	
3.1.1.	CSA - Anzug prüfen (halbjährlich)	14,70
3.1.2.	CSA 2-Jahresprüfung	15,52
3.1.3.	Übungs -CSA waschen	12,25
3.1.4.	CSA waschen, prüfen und desinfizieren nach Einsatz (zuzüglich Entsorgung der kontaminierten Reinigungslösung)	27,78
3.2.	Lungenautomat (LA)	
3.2.1.	Lungenautomat reinigen, prüfen u. desinfizieren (LA)	16,34
3.2.2.	Überprüfung nach Hersteller (LA)	10,62
3.2.3.	6-Jahresprüfung (LA)	6,54
3.2.4.	Wechsel Dichtring Versorgungsachse (LA)	4,08
3.3.	Atemschutzmasken (ASM)	
3.3.1.	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen	9,80
3.3.2.	6-Jahresprüfung (ASM)	6,54
3.3.3.	Überprüfung nach Hersteller (ASM)	8,17
3.4.	Pressluftatmer (PA)	
3.4.1.	PA komplett reinigen nach Einsatz	12,25
3.4.2.	PA prüfen nach Einsatz	8,17
3.4.3.	Halbjahresprüfung (PA)	9,80
3.4.4.	2-Jahresprüfung (PA)	8,17
3.4.5.	4-Jahresprüfung (PA)	8,17
3.4.6.	6-Jahresprüfung (PA) zzgl. Wartung LA	10,62
3.4.7.	Pressluftatmer reinigen und prüfen zzgl. Anteil an Revisionskosten für ein komplettes PA-Gerät und Druckluftflaschen im Rahmen des Verbundsystems pro Halbjahr	20,42 39,00
3.5.	Druckluftflaschen	
3.5.1.	Pressluftflasche 4 l, 200 bar füllen	2,45
3.5.2.	Pressluftflasche 6,0 l bis 6,8 l, 300 bar füllen	3,27
3.5.3.	Pressluftflasche ab 10 l, füllen	4,08
3.5.4.	Vor- und Nachbereitung TÜV (inklusive Flaschenfüllung)	10,62
3.5.5.	Sicht- und Druckprüfung -inkl. 5 Flaschen	4,90
4.	Prüfung der persönlichen Ausrüstung	
4.1.	Feuerwehreine prüfen	7,35
4.2.	Feuerwehrüberjacke oder -überhose waschen und imprägnieren (pro Stück)	16,34
4.3.	Sonstige Feuerwehrjacke oder -hose waschen und imprägnieren (pro Stück)	12,25
4.4.	Waschen, Trocknen, Desinfizieren von Wolldecken (pro Stück)	8,17
5.	Prüfung von tragbaren Leitern	
5.1.	Schiebleiter (zwei- oder dreiteilig) - jährliche Prüfung	12,25
5.2.	Steckleiterteil - jährliche Prüfung	13,89
5.3.	Klappleiter - jährliche Prüfung	11,44
5.4.	Hakenleiter- jährliche Prüfung	10,62

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Gebühr in EUR</i>
6.	Prüfung weiterer prüfpflichtiger Geräte	
6.1.	Tragkraftspritze (TS 8)	16,34
6.2.	Vorbau- und Heckpumpe	32,68
6.3.	Notstromaggregate - Funktionsprüfung	9,80
6.4.	Ventilatorenaggregat	9,80
6.5.	Wasserführende Armatur	8,99
6.6.	Büffelheber	13,89
6.7.	Wagenheber	12,25
6.8.	Spreizer, Schneider (jährliche Sichtprüfung)	16,34
6.9.	Spreizer, Schneider (3 jährliche Belastungsprüfung)	17,97
6.10.	Spreizer, Schneider (einzeln) Belastungsprüfung	18,79
6.11.	Rettungszyylinder (jährliche Sichtprüfung)	12,25
6.12.	Rettungszyylinder (Belastungsprüfung)	16,34
6.13.	Hebesatz (jährliche Prüfung)	14,70
6.14.	Luftheber (jährliche Funktionsprüfung)	12,25
6.15.	Hebekissen (5-jährliche Wasserdruckprüfung)	17,16
6.16.	Hebekissen - Druckminderer mit Zubehör	17,97
6.17.	Hebekissen 0,8 bar (Sicht- und Funktionsprüfung)	18,79
6.18.	Rollgliss (jährliche Sicht- und Funktionsprüfung komplett)	15,52
6.19.	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Absturzsicherung (jährliche Prüfung)	12,25
6.20	Schärfen von Sägeketten	9,80
7.	Schlauchpflegegebühren	
7.1.	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen im Schlauchpool/defekte Schläuche im Austausch	
7.1.1.	bei Selbstanlieferung/ -abholung pro Stück	6,54
7.2.	Waschen, Prüfen u. Trocknen von Druckschläuchen ohne Beteiligung am Schlauchpool	
7.2.1.	bei Selbstanlieferung/ -abholung pro Stück	6,54
7.3..	Saugschlauch prüfen pro Stück	8,17
7.4.	Vulkanisieren eines Schlauchdefektes	11,44
7.5.	Einbinden einer Kupplung B, C und D	10,62
7.6.	Einbinden einer Kupplung A	10,62
8.	Nutzung der Ausbildungs - und Übungsanlagen	
8.1.	Nutzung der Gefahrgutübungsanlage - CSA - Ausbildung pro Person	
8.1.1.	mit Bereitstellung d. Atemschutztechnik	20,42
8.1.2.	ohne Bereitstellung d. Atemschutztechnik	8,99
8.2.	Nutzung der Atemschutzübungsanlage (pro Person)	
8.2.1.	mit Bereitstellung der Atemschutztechnik	20,42
8.2.2	ohne Bereitstellung der Atemschutztechnik	13,07
8.3.	Nutzung der Brandübungsanlage	
8.3.1.	4Stunden Gruppe 8 Personen (196,06 EUR)	
8.3.1.1.	1 Person mit. Bereitstellung d. Atemschutztechnik Pkt.(3.3.1.)(3.4.1.)(3.5.1.)	49,00
8.3.1.2.	ohne Bereitstellung d. Atemschutztechnik pro Person	24,50
8.3.2.2.	Wärmegewöhnung pro Teilnehmer	
	ohne Bereitstellung d. Atemschutztechnik	13,07

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Gebühr in EUR</i>
9.	Für auf Zeit überlassene Geräte / Ausrüstung Wasserförderungsgeräte und Zubehör (je Stunde)	
9.1.	Feuerwehrdruckschlauch (A bis D) pro Schlauch	30,00
9.2.	Feuerwehrsaugschlauch (A) pro Schlauch	35,00
9.3.	Standrohr und Schlüssel	10,00
9.4.	Verteiler	5,00
9.5.	Förderpumpe	30,00
9.6.	sonstige Wasserführende Armaturen (nach Nutzung ist die entsprechende Reinigungs- und Prüfgebühr zuzüglich zu entrichten)	10,00
9.7.	Decke	2,00
9.8.	Schiebeleiter	9,00
9.9.	Tragkraftspritze TS 8	10,00
9.10.	Motorkettensäge	20,00
9.11.	Notstromaggregat 3,5 KV	35,00
9.12.	Pressluftatmer, einsatzbereit (inkl. Flasche u. LA)	13,00
9.13.	Atemschutzmaske	10,00
9.14.	Atemluftflasche 200bar	8,00
9.15.	Atemluftflasche 300 bar	9,00
9.16.	CSA - Übungsanzug	15,00
9.17.	Rettungspuppe	11,00
9.18.	Schleifkorbtrage	11,00
9.19.	Nebelmaschine (Flüssigkeit für Nebelmaschine nach Verbrauch)	11,00
9.20.	Fahnen, Dekorationsmittel, Spruchbänder	2,30
9.21.	Übungsgerät „ Fettexplosion“	8,00
9.22.	Übungsgerät „ Spraydosensexpllosion“	8,00
10.	Für alle erbrachten Leistungen werden Ersatz - und Verbrauchsteile , Leistungen Dritter und Reparaturen auf der Grundlage der Beschaffungskosten gesondert berechnet .	